



Informationen zur Eignungsprüfung

(Stand: 26.06.2019)

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie an einer Musikhochschule oder einer Universität in Deutschland eine **Eignungsprüfung** für einen der Studiengänge, die am Institut für Musikpädagogik der Kölner Universität studiert werden können, **bereits bestanden** haben, müssen Sie die Eignungsprüfung in Köln nicht mehr absolvieren. Das Bestehen wird bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung anerkannt.

Grundsätzlich gilt, dass alle Eignungsprüfungen mit vergleichsweise höheren Anforderungen ebenfalls anerkannt werden (z.B. ist die EP für den Studiengang Gym auch für die Studiengänge *Lehramt Sonderpädagogische Förderung* und *Lehramt Haupt-, Real- und Gesamtschule* gültig).

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an das Institut für Musikpädagogik.

Inhaltsverzeichnis

Informationen zur Eignungsprüfung	1
1. Voraussetzungen	2
2. Zeitpunkt der Prüfung	2
3. Anmeldung und Zulassung	2
4. Gültigkeit der Prüfung	2
5. Durchführung des Verfahrens	2
6. Anforderungen	4
6.1. Klausuren	4
6.1.1 Allgemeine Musiklehre (Klausur)	4
6.1.2 Hörfähigkeit (Klausur)	4
6.2 Kombinationsprüfung (mündliche Einzelprüfung)	4
6.2.1 Nachweis einer bildungsfähigen Stimme	4
6.2.2 Hörfähigkeit und Allgemeine Musiklehre	4
6.3. Instrumentalspiel bzw. Gesang	5
6.3.1. Studiengangsspezifische Bestimmungen	5
6.3.2 Künstlerische Anforderungen	6
6.4. Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit	7
7. Bewertung und Ergebnisse	7
8. Einschreibung	7

1. Voraussetzungen

Voraussetzung für das Studium des Faches Musik innerhalb der Bachelorstudiengänge *Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen*, *Lehramt an Grundschulen* und *Sonderpädagogische Förderung* sind

- der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife und
- die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung.

2. Zeitpunkt der Prüfung

Die Eignungsprüfung muss vor Studienbeginn abgelegt werden. Die Prüfungstermine werden auf der Website des Instituts für Musikpädagogik bekannt gegeben.

3. Anmeldung und Zulassung

Eine schriftliche Anmeldung zur Eignungsprüfung muss dem Sekretariat des Instituts auf dem dazu vorgesehenen Formular bis *zum Anmeldeschluss ca. zwei Wochen* vor dem Prüfungstermin vorliegen. Bitte fügen Sie Ihrer Anmeldung folgende Unterlagen bei:

- eine beglaubigte Kopie des Nachweises der Hochschulreife (kann u.U. bis zur Immatrikulation nachgereicht werden)
- ein Lebenslauf mit Darstellung des künstlerischen Werdegangs
- eine Erklärung, ob bereits an dieser oder an einer anderen Hochschule in NRW die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden wurde

Ihre Zulassung zur Prüfung wird Ihnen vom Institut schriftlich bestätigt. Die individuelle zeitliche Organisation Ihrer Teilprüfungen (zwei Klausuren, eine mündlich-praktische Einzelprüfung) erfolgt erst am Tag der Eignungsprüfung. In dringenden Fällen können vorher telefonisch bestimmte Prüfungszeiten reserviert werden (Sekretariat: 0221 / 470-4664).

4. Gültigkeit der Prüfung

Die bestandene Prüfung behält längstens vier Semester nach Erbringen der Prüfungsleistung Gültigkeit.

5. Durchführung des Verfahrens

Die Teilprüfungen des Verfahrens (vgl. Punkt 5.) werden an *einem* Tag durchgeführt. Bitte finden Sie sich an diesem Tag *im Musiksaal* (Raum 3.115, alt: 336) des Instituts ein, die Uhrzeit wird auf der Homepage bekannt gegeben. Die Prüfung berührt drei Gebiete:

- Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit (Klausuren)
- Angewandte Musiktheorie (Kombinationsprüfung)
- Instrumentalspiel bzw. Gesang (Vorspiele)

Prüfungsverlauf und Anforderungen innerhalb der ersten beiden Gebiete sind für alle Studiengänge identisch. Im *instrumentalen Bereich* gibt es *studiengangsspezifische Anforderungen*, die den u.a. Erläuterungen (vgl. 6.3.1.) zu entnehmen sind.

6. Anforderungen

6.1. Klausuren

Die schriftlichen Leistungen im Bereich „Allgemeine Musiklehre“ und „Hörfähigkeit“ werden in zwei Gruppenprüfungen von jeweils 60 Minuten Dauer erbracht.

6.1.1 Allgemeine Musiklehre (Klausur)

Die BewerberInnen haben Grundkenntnisse und –fertigkeiten in folgenden Sparten nachzuweisen:

- Notenlehre (Violin- und Bass-Schlüssel)
- Intervalle
- Tonleitern: Dur und Moll (natürlich, melodisch, harmonisch);
- Akkorde: Aufbau von Dur- und Molldreiklängen sowie des Dominantseptakkords (ohne Umkehrungen),
- Bestimmung der Funktion vorgegebener Akkorde (z.B.: T in D-Dur, D⁷ in a-Moll)
- Harmonisierung einer Melodie im Klaviersatz

6.1.2 Hörfähigkeit (Klausur)

Die BewerberInnen führen den Nachweis, dass sie elementare melodische, harmonische, rhythmische und formale Zusammenhänge erfassen können:

- Bestimmen von Intervallen
- Melodiediktat
- Rhythmusdiktat
- Akkorde bestimmen (Dur, Moll, Dominantseptakkord)

6.2 Kombinationsprüfung (mündliche Einzelprüfung)

Die Kombinationsprüfung wird von jeder Bewerberin/jedem Bewerber individuell erbracht. Prüfungsgegenstände sind:

6.2.1 Nachweis einer bildungsfähigen Stimme

Vortrag eines vorbereiteten Liedes (Volkslied, Popsong o.ä.)

6.2.2 Hörfähigkeit und Allgemeine Musiklehre

- eine vorgespielte Melodie einer Notation zuordnen und nachsingen
- Hören, Singen und Benennen von Intervallen, Dur- und Mollskalen, Dreiklängen (Dur, Moll)
- Realisation von notierten Rhythmen
- Vortrag (i.d.R. am Klavier) von einfachen Dur- und Moll-Kadenzen (T, S, D, T bzw. t, s, D, t)

6.3. Instrumentalspiel bzw. Gesang

6.3.1. Studiengangspezifische Bestimmungen

Der Umfang dieses Prüfungsteiles richtet sich nach dem angestrebten Studiengang!

6.3.1.1. Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Lehramt

Sonderpädagogische Förderung

Vorspiel auf *zwei Instrumenten* (Haupt- und Nebenfachniveau - vgl. 6.3.2.1.), an die Stelle eines Instrumentes kann das Fach Gesang treten.

Unter den vorgespielten Instrumenten muss eines ein *Tasteninstrument* sein (i.d.R. Klavier, ggf. auch Orgel, Cembalo oder Tastenakkordeon mit Melodiebass)

Hinweis zum Studium:

In diesen Studiengängen erhält jede/r Studierende Unterricht - in zwei Instrumentaldisziplinen (wovon eine Gesang sein kann) und - in Stimmbildung [wird durch Ensemblepraxis (im Studiengang Lehramt HRG) bzw. Kombiblock (im Studiengang Sonderpädagogische Förderung) ersetzt], wenn Gesang bereits Haupt- oder Nebenfach ist). Haupt- oder Nebenfach muss ein Tasteninstrument sein.

6.3.1.2. Lehramt an Grundschulen

Das Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen, umfasst eine Prüfung auf einem Haupt- und einem Nebeninstrument. Deshalb wird empfohlen, *beide* Fächer (eines kann Gesang sein) bereits in der Eignungsprüfung vorzuspielen. Eines der Fächer muss ein *Akkordinstrument* sein.

Die Rechtslage räumt aber auch die Möglichkeit ein, die Eignungsprüfung nur auf einem Instrument (bzw. in Gesang) auf Hauptfachniveau (vgl. 6.3.2.1.) abzulegen. Spielt eine Bewerberin/ein Bewerber nur auf einem Instrument vor, und es handelt sich dabei *nicht um ein Akkordinstrument*, so muss zusätzlich zur Prüfung im Hauptfach ein *Einstufungstest* auf einem Akkordinstrument (i.d.R. Klavier oder Gitarre) abgelegt werden.

Hinweise zum Studium:

In diesem Studiengang erhält jede/r Studierende Unterricht in - zwei Instrumentaldisziplinen (wovon eine Gesang sein kann) und in - Stimmbildung (wird durch den Kombiblock ersetzt, wenn Gesang bereits Haupt- oder Nebenfach ist). Haupt- oder Nebenfach muss ein Akkordinstrument sein.

Studierende des Studiengangs Lehramt an Grundschulen, die in der Eignungsprüfung im Einstufungstest gute Leistungen im Klavierspiel erzielt haben, erhalten Unterricht im Nebenfach Klavier. Alle anderen Studierenden dieses Studiengangs erhalten entsprechend Unterricht im Fach Gitarre.

6.3.2 Künstlerische Anforderungen

6.3.2.1 Hauptinstrument

- Vortrag zweier vorbereiteter Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen im Zeitumfang von ca. 15 Minuten.

Instrumentenspezifische Zusatzregelungen

Gesang

Vortrag mindestens dreier Werke, wovon eines ein Kunstlied und eines eine Arie ist. Ein Stück muss der im Sekretariat und auf der Homepage des Instituts erhältlichen Werkliste entnommen sein, das andere ist frei zu wählen. Außerdem ist der Vortrag eines Liedes aus dem Pop- oder Unterhaltungsmusikbereich wünschenswert.

Klavier

Vortrag eines langsamen und eines schnellen Satzes.

Blockflöte

Es sind Fertigkeiten auf der Sopran- und Altflöte nachzuweisen.

Schlagzeug

Es sind Fertigkeiten auf Kleiner Trommel, Marimbaphon und Pauken nachzuweisen.

- Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Stückes, das von der Prüfungskommission vorgelegt wird.

Die StudienbewerberInnen haben die für ein erstes Instrument erforderliche spieltechnische Fertigkeit und eine angemessene künstlerische Gestaltungsfähigkeit nachzuweisen, wobei auch die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit berücksichtigt wird. Als zusätzliches Kriterium kann die Improvisationsfähigkeit Berücksichtigung finden.

6.3.2.2 Nebeninstrument

- Vortrag von zwei vorbereiteten leichteren Werke aus verschiedenen Stilepochen im zeitlichen Umfang von 10 Minuten
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes, das von der Prüfungskommission vorgelegt wird.

Regelung für Gesang:

Vortrag von mindestens zwei vorbereiteten leichteren Kunstliedern aus verschiedenen Stilepochen. Ergänzend ist der Vortrag eines Liedes aus dem Bereich der Unterhaltungsmusik wünschenswert.

Die StudienbewerberInnen haben Grundfähigkeiten nachzuweisen. Dies setzt in systematischem Unterricht erworbene Grundkenntnisse spieltechnischer Art und elementare künstlerische Fähigkeiten voraus. Kleine Anfängerstücke reichen nicht aus!

6.3.2.3 Einstufungstest für den Studiengang Lehramt an Grundschulen

In diesem Test geht es um Spielfertigkeiten, die darauf schließen lassen, dass ein erfolgreiches Studium in dem gewählten Akkordinstrument möglich ist. Es soll eine Liedbegleitung oder ein leichtes kurzes Stück vorgespielt werden.

6.4. Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit

Um den Nachweis ihrer Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit in Bezug auf musikalische Sachverhalte zu erbringen, äußern sich die BewerberInnen in einem 10minütigen Kolloquium im Rahmen der Hauptfachprüfung und vor dieser Kommission zu einem der vorgetragenen Stücke. 5 Minuten des Kolloquiums können auf einen Vortrag entfallen, in dem die BewerberInnen das Werk in Bezug auf selbst gewählte (z.B. musikgeschichtliche, aufführungspraktische, biographische, strukturelle, analytische oder pädagogisch/didaktische) Aspekte vorstellen.

7. Bewertung und Ergebnisse

Die einzelnen Leistungen werden mit Bewertungsnoten zwischen 1 und 6 (bedeutungsgleich mit Schulzensuren) beurteilt. Die Leistungen in jedem Prüfungsteil, also auch auf jedem Instrument, werden gesondert bewertet. Ein Prüfungsgebiet gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Bei nicht ausreichender Eignung in einem der Prüfungsgebiete kann die musikalische Eignung grundsätzlich nicht zuerkannt werden.

Die Kommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen abschließend über die Zuerkennung der musikalischen Eignung. Ist einer Bewerberin/einem Bewerber die Eignung nicht zuerkannt worden, kann sie/er die Prüfung zweimal wiederholen.

Die Feststellung der besonderen Eignung, die an einer anderen Hochschule in NRW getroffen wurde, wird anerkannt, soweit sie nicht länger als vier Semester zurückliegt. Die Ergebnisse können spätestens eine Woche nach der Eignungsprüfung im Sekretariat des Instituts erfragt und die für die Einschreibung erforderlichen Zeugnisse über die bestandene Eignungsprüfung in Empfang genommen werden.

8. Einschreibung

Nach bestandener Prüfung ist folgendes Vorgehen aus organisatorischen Gründen (Zuteilung von Instrumentalunterricht) unbedingt einzuhalten:

Teilen Sie dem Musiksekretariat möglichst innerhalb von 14 Tagen nach bestandener Prüfung mit, ob Sie Ihr Studium in Köln aufnehmen werden. Nur so ist gewährleistet, dass wir Sie zum Instrumentalunterricht zuteilen können.

Versäumen Sie diese Fristen in Ihrem eigenen Interesse nicht!

Mit dem Eignungsprüfungszeugnis immatrikulieren Sie sich dann im Studentensekretariat der Universität zu Köln.

9. TABELLARISCHER ÜBERBLICK ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG

	Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen	Lehramt an Grundschulen	Lehramt Sonderpädagogische Förderung
Klausur I (Gehörbildung)	Teilnahme an Gruppenprüfung	Teilnahme an Gruppenprüfung	Teilnahme an Gruppenprüfung
Klausur II (Allgemeine Musiklehre)	Teilnahme an Gruppenprüfung	Teilnahme an Gruppenprüfung	Teilnahme an Gruppenprüfung
Kombinationsprüfung (Angewandte Musiktheorie)	Teilnahme an mündlicher Einzelprüfung (Singstimme, Vom-Blatt-Singen, Kadenzen, Rhythmus, Hören)	Teilnahme an mündlicher Einzelprüfung (Singstimme, Vom-Blatt-Singen, Kadenzen, Rhythmus, Hören)	Teilnahme an mündlicher Einzelprüfung (Singstimme, Vom-Blatt-Singen, Kadenzen, Rhythmus, Hören)
Instrumentales Hauptfach (=HF)	Vorspiel mindestens zweier „mittelschwerer“ Werke (ca. 15 Minuten); Vom-Blatt-Spiel	Vorspiel mindestens zweier „mittelschwerer“ Werke (ca. 15 Minuten); Vom-Blatt-Spiel	Vorspiel mindestens zweier „mittelschwerer“ Werke (ca. 15 Minuten); Vom-Blatt-Spiel
Instrumentales Nebenfach (=NF)	Vorspiel mindestens zweier „leichterer“ Werke (ca. 10 Minuten), Vom-Blatt-Spiel	Vorspiel ist fakultativ, im Hinblick auf einen erfolgreichen Studienverlauf jedoch dringend anzuraten: mindestens zwei „leichtere“ Werke (ca. 10 Minuten); Vom-Blatt-Spiel	Vorspiel mindestens zweier „leichterer“ Werke (ca. 10 Minuten); Vom-Blatt-Spiel
Einstufungstest	entfällt	<i>findet statt, wenn nur ein Instrument vorgespielt wird und es sich dabei <u>nicht</u> um ein Akkordinstrument handelt; Liedbegleitung oder ein leichtes, kurzes Stück</i>	entfällt
Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit	Kolloquium im Anschluss an die Prüfung im instrumentalen Hauptfach (10 Minuten)	Kolloquium im Anschluss an die Prüfung im instrumentalen Hauptfach (10 Minuten)	Kolloquium im Anschluss an die Prüfung im instrumentalen Hauptfach (10 Minuten)
Bemerkungen	HF oder NF <i>muss</i> ein <i>Tasteninstrument</i> sein. Für die Fächer Klavier, Gesang und Blockflöte gelten Zusatzregelungen (s. 6.3.2)	HF oder NF <i>muss</i> ein <i>Akkordinstrument</i> (i.d.R. Klavier oder Gitarre) sein. Für die Fächer Klavier, Gesang und Blockflöte gelten Zusatzregelungen (s. 6.3.2)	HF oder NF <i>muss</i> ein <i>Tasteninstrument</i> (i.d.R. Klavier) sein. Für die Fächer Klavier, Gesang und Blockflöte gelten Zusatzregelungen (s. 6.3.2)